

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	25.03.2024

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Bergstraße"**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im Bereich der Bergstraße in offener Bauweise die Straßenentwässerung erneuert; zudem wurden einige Straßenabläufe mit Zuleitung zum Hauptkanal hergestellt, welche ebenfalls Teil der Straßenentwässerung sind. Die Maßnahme wurde in 2022 technisch abgeschlossen und abgenommen. Der Ortsgemeinderat hatte die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme in seiner Sitzung am 22.03.2021 als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Pohl abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Pohl beträgt demnach ca. 9.900,00 Euro. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Straßenabläufe von ca. 5.000,00 Euro, so dass die Gesamtaufwendungen für die Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung insgesamt knapp 15.000,00 Euro betragen. Die Bergstraße liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Pohl.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Pohl in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil incl. der Aufwendungen für die Straßenabläufe beitragsfähigen Ausbauaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Pohl über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme zeitlich vor dem 31.12.2023 abgeschlossen wurde und die Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenentwässerung in Pohl für verschiedene andere Straßen im vergangenen Jahr ebenfalls auf dieser Grundlage erfolgt ist.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen

Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen, auch wenn sie möglicherweise in einem Gebiet liegen, in dem mehrere Straßen dicht nebeneinander verlaufen.

Die Bergstraße zweigt von der Taunusstraße ab und mündet im oberen höherliegenden Teil in die Wegeparzelle „Hohlweg“ ein. Die letztgenannte Wegeparzelle ist von ihrem Zustand her keine erstmals hergestellte Erschließungsanlage, sondern im überwiegenden Teil –mit Ausnahme des Einmündungsbereichs der Bergstraße- unbefestigt. Die Bergstraße hat eine Länge von etwas über 100 m und stellt daher auch unter diesem Aspekt eine eigenständige Verkehrsanlage dar. Aufgrund des bekannten Zustands der Wegeparzelle „Hohlweg“ kann man bei der Bergstraße zumindest in Bezug auf den Fahrzeugverkehr nicht von einer Verbindungsstraße sprechen, die nur bei dieser Eigenschaft einen nicht nur unerheblichen Durchgangsverkehr aufnehmen würde. Vielmehr sprechen nach Einschätzung der Verwaltung hier die Umstände dafür, dass es sich mit Blick auf den Fahrzeugverkehr derzeit um eine klassische Anliegerstraße handelt. Insoweit beträgt die Regelgemeindeanteil nach der Rechtsprechung 25 %. Ein Fußgängerdurchgangsverkehr durch die Bergstraße zwischen Taunusstraße und der Wegeparzelle „Hohlweg“ ist jedoch möglich und somit auch höher einzuschätzen als der isolierte Gemeindeanteil für den Fahrzeugverkehr. Hier könnte man nach hiesiger Einschätzung durchaus von einem erhöhten Durchgangsverkehr in Bezug auf den Fußgängerverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr ausgehen (Gemeindeanteil 35 % - 45 %). Führt man die beiden Gemeindeanteile zusammen, ergäbe sich ein Mischsatz von 30 % bis 35 %. Es wird daher ein Gemeindeanteil von 35 % vorgeschlagen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Pohl der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Bergstraße“ (Parzellen Flur 1, Flurstücke 7, 6/1) in Pohl erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Bergstraße“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Pohl vom 31.01.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister